

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 269



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

15. August 2015

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

|               |  |   |
|---------------|--|---|
| 2015/C 269/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7695 — Blackrock/First Reserve/Engie/TAG Pipelines Sur) <sup>(1)</sup> .....          | 1 |
| 2015/C 269/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7694 — World Fuel Services/BP Aviation Fuel Divestment Business) <sup>(1)</sup> ..... | 1 |
| 2015/C 269/03 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7687 — NH/HNA/JV) <sup>(1)</sup> .....  | 2 |
| 2015/C 269/04 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7699 — CVC/Stage Entertainment) <sup>(1)</sup> .....                                  | 2 |
| 2015/C 269/05 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7698 — ManpowerGroup/7S Group) <sup>(1)</sup> .....                                   | 3 |

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

|               |                        |   |
|---------------|------------------------|---|
| 2015/C 269/06 | Euro-Wechselkurs ..... | 4 |
|---------------|------------------------|---|

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2015/C 269/07

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Antrag eines Auftraggebers .....

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.7695 — Blackrock/First Reserve/Engie/TAG Pipelines Sur)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 269/01)

Am 5. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7695 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.7694 — World Fuel Services/BP Aviation Fuel Divestment Business)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 269/02)

Am 6. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7694 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7687 — NH/HNA/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 269/03)

Am 4. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7687 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7699 — CVC/Stage Entertainment)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 269/04)

Am 6. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7699 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7698 — ManpowerGroup/7S Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 269/05)

Am 6. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7698 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

14. August 2015

(2015/C 269/06)

## 1 Euro =

| Währung |                      | Kurs    | Währung |                            | Kurs      |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD     | US-Dollar            | 1,1171  | CAD     | Kanadischer Dollar         | 1,4571    |
| JPY     | Japanischer Yen      | 138,70  | HKD     | Hongkong-Dollar            | 8,6640    |
| DKK     | Dänische Krone       | 7,4633  | NZD     | Neuseeländischer Dollar    | 1,7033    |
| GBP     | Pfund Sterling       | 0,71450 | SGD     | Singapur-Dollar            | 1,5667    |
| SEK     | Schwedische Krone    | 9,4308  | KRW     | Südkoreanischer Won        | 1 314,78  |
| CHF     | Schweizer Franken    | 1,0875  | ZAR     | Südafrikanischer Rand      | 14,2927   |
| ISK     | Isländische Krone    |         | CNY     | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,1396    |
| NOK     | Norwegische Krone    | 9,1375  | HRK     | Kroatische Kuna            | 7,5435    |
| BGN     | Bulgarischer Lew     | 1,9558  | IDR     | Indonesische Rupiah        | 15 387,80 |
| CZK     | Tschechische Krone   | 27,028  | MYR     | Malaysischer Ringgit       | 4,5583    |
| HUF     | Ungarischer Forint   | 310,69  | PHP     | Philippinischer Peso       | 51,557    |
| PLN     | Polnischer Zloty     | 4,1862  | RUB     | Russischer Rubel           | 72,4516   |
| RON     | Rumänischer Leu      | 4,4257  | THB     | Thailändischer Baht        | 39,322    |
| TRY     | Türkische Lira       | 3,1652  | BRL     | Brasilianischer Real       | 3,9100    |
| AUD     | Australischer Dollar | 1,5122  | MXN     | Mexikanischer Peso         | 18,3260   |
|         |                      |         | INR     | Indische Rupie             | 72,6199   |

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG****Antrag eines Auftraggebers**

(2015/C 269/07)

Bei der Kommission ging am 28. Juli 2015 ein Antrag gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste<sup>(1)</sup> ein. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 29. Juli 2015.

Bis zu ihrer Aufhebung<sup>(2)</sup> gilt die Richtlinie 2004/17/EG für die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Tätigkeiten wie beispielsweise das Aufsuchen von Erdöl- und Erdgasvorkommen, es sei denn, diese Tätigkeit wird gemäß Artikel 30 dieser Richtlinie freigestellt. Aus verfahrensrechtlicher Sicht findet jedoch die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> Anwendung auf Freistellungsanträge, da die materiellen Bedingungen für eine Freistellung in ihrer Substanz unverändert bleiben.

Dieser von ENI PORTUGAL BV eingereichte Antrag betrifft das Aufsuchen von Erdöl- und Erdgasvorkommen in Portugal. Laut Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG findet die letztgenannte Richtlinie keine Anwendung, wenn die betreffende Tätigkeit dem Wettbewerb auf Märkten, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen, unmittelbar ausgesetzt ist. Die Bewertung des Sachverhalts erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Richtlinie 2004/17/EG und unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsregeln.

Im Falle der Gewährung einer Freistellung würde diese am Tag der Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU in nationales Recht oder spätestens bei Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG unwirksam werden, da die Tätigkeit des Aufsuchens von Erdöl und Gas nicht länger unter die Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU fällt; eine Freistellung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU entscheidet die Kommission innerhalb einer Frist von 90 Arbeitstagen ab dem oben genannten Arbeitstag über den Antrag. Diese Frist läuft somit am 2. Dezember 2015 ab.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Mit Wirkung vom 18. April 2016.

<sup>(3)</sup> In Kraft getreten am 18. April 2014.









